

1. Allgemeines

- 1.1 Für den Geschäftsverkehr zwischen Coperion K-Tron (Schweiz) GmbH, CH - Niederlenz, nachstehend *Lieferant* genannt, und dem *Kunden* gelten folgende Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Anderslautende Bedingungen des *Kunden* haben nur Gültigkeit, soweit sie vom *Lieferanten* ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Abweichungen, Ergänzungen zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur gültig, wenn sie vom *Lieferanten* ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.
- 1.3 Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich. Nach Ablauf der Annahmefrist behält sich der *Lieferant* vor, eine allfällige Bestellung anzunehmen oder nicht.
- 1.4 Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

2. Bestellung, Auftragsbestätigung

- 2.1 Die Bestellungen werden in der Regel vom *Lieferanten* schriftlich bestätigt. Der Liefer- und Leistungsumfang bestimmt sich ausschliesslich nach dem Wortlaut der schriftlichen Auftragsbestätigung.
- 2.2 Änderungen der Bestellung sowie mündliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie der *Lieferant* dem *Kunden* schriftlich bestätigt hat.
- 2.3 Der *Lieferant* ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, jederzeit vorzunehmen, soweit diese die zugesicherten Leistungsmerkmale nicht beeinträchtigen und keine Preiserhöhung bewirken.

3. Normen, Vorschriften

- 3.1 Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung entspricht die Lieferung den durch den Hersteller verwendeten und zum Zeitpunkt der Angebotsstellung gültigen Normen und Vorschriften.
- 3.2 Die Geräte werden unter Beachtung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der relevanten Richtlinien der Europäischen Union konzipiert und gebaut. Die CE - Kennzeichnung und die Ausstellung der Hersteller-, Konformitätserklärung erfolgt nach den entsprechenden Richtlinien.

4. Preise

- 4.1 Die Preise verstehen sich netto, "ab Werk" Niederlenz, exkl. MwSt., ohne irgendwelche Abzüge, jedoch mit Verpackung für Luft-, Strassen- oder Bahntransport.
- 4.2 Sämtliche Nebenkosten wie z.B. Seefrachtverpackungen, Konservierungen, Frachtkosten, Versicherungen, Steuern, Zölle, Gebühren für Ausfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen, Beurkundungen und Prüfnachweise usw. werden gemäss dem verwendeten Incoterm, aktuelle Ausgabe, dem *Kunden* belastet.
- 4.3 Dem *Kunden* wird ein Rechnungsbetrag von mindestens CHF 100.- (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) berechnet (Kleinstmengenzuschlag).
- 4.4 Der *Lieferant* behält sich eine angemessene Preisanpassung vor, wenn die Lieferfrist gemäss 7.3 a), b) verlängert wurde oder die Ausführung Änderungen erfahren hat, weil die vom *Kunden* gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Zahlungen sind vom *Kunden* entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des *Lieferanten* ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Preis in folgenden Raten zu bezahlen: Ein Drittel bei Erhalt der Auftragsbestätigung, zwei Drittel bei Liefer- bzw. Abnahmebereitschaft.
- 5.2 Zahlungsbedingungen und -pflichten sind auch einzuhalten, wenn Abnahmen, Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebnahme der Lieferung oder Leistungen aus Gründen, die der *Lieferant* nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferung oder Leistung nicht verunmöglichen.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug behält sich der *Lieferant* die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen und Leistungen vor und ist berechtigt, vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeiten an, einen Zins von mindestens 5% p.a. zu berechnen.
- 5.4 Ist der *Kunde* mit Zahlungen im Rückstand oder muss der *Lieferant* ernstlich befürchten, die Zahlungen des *Kunden* nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der *Lieferant* befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten. Erhält der *Lieferant* innerhalb einer angemessenen Frist keine genügenden Sicherheiten, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen und die im Rahmen der Bestellung gelieferte Ware auf Kosten des *Kunden* zurückzunehmen.
- 5.5 Je nach vereinbarten Zahlungsbedingungen werden vom *Kunden* gewünschte Teil- und/oder Vorauslieferungen in Rechnung gestellt - Zahlungen gemäss Punkt 5.1.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Lieferung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen Eigentum des *Lieferanten*. Der *Kunde* ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutze des Eigentums mitzuwirken, insbesondere ermächtigt er den *Lieferanten* auf Kosten des *Kunden* die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentliche Registern / Büchern gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der *Kunde* ist verpflichtet, die gelieferte Ware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts zu versichern und instand zu halten.

7. Lieferfrist

- 7.1 Die Lieferfrist beginnt mit Annahme und Bestätigung der Bestellung durch den *Lieferanten* und vollständigem Bereinigen der technischen und kommerziellen Belange (z.B. Rücksendung der genehmigten Zeichnungen usw.) sowie nach Einholung der behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen.
- 7.2 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Lieferung verabredungsgemäss liefer- bzw. abnahmebereit ist.
- 7.3 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
 - a) wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, dem *Lieferanten* nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den *Kunden* nachträglich abgeändert werden,
 - b) wenn die Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder Importlizenzen nicht rechtzeitig beim *Lieferanten* zur Verfügung stehen,
 - c) wenn Hindernisse auftreten, die der *Lieferant* trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese beim *Lieferanten*, beim *Kunden* oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassung, Naturereignisse.
- 7.4 Ein vereinbarter Liefertermin ist gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist. Ziffer 7.1 bis 7.3 sind analog anwendbar.
- 7.5 Können die Lieferungen und Leistungen infolge derartiger unverschuldeter Ereignisse nicht in der vereinbarten Lieferfrist geliefert werden, so erwachsen dem *Kunden* dadurch keinerlei Ansprüche.

8. Unterlagen, Daten

- 8.1 Angaben über Gewicht, Masse, Leistungen, Preise etc. in Katalogen und Prospekten etc. sind unverbindliche Richtwerte. Sie sind nur im Falle ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung verbindlich.
- 8.2 Für Unterlagen, Pläne sowie sämtliche Daten und Testresultate behält sich der *Lieferant* alle Rechte vor. Sie dürfen weder kopiert, Dritten in irgend einer Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Herstellung einer Maschine, Anlage oder Bestandteile davon verwendet werden.
- 8.3 Der *Lieferant* stellt 1 Dokumentations-CD, bestehend aus Betriebsanleitung, Technischer Anleitung und Zeichnungen, unentgeltlich zur Verfügung. Zusätzliche Dokumentationen auf CD oder in Papierform werden wie offeriert in Rechnung gestellt.

9. Annullierung

- 9.1 Tritt der *Kunde* von einer Bestellung zurück, so hat der *Lieferant* Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen, zuzüglich einer Annullierungsgebühr von mindestens 10% des Bestellwertes.

10. Verpackung, Transport

- 10.1 Im Lieferumfang ist eine Verpackung für den Luft-, Strassen- und Bahntransport eingeschlossen. Zusätzliche Verpackungs- und Versandanforderungen müssen schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des *Kunden*. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.
- 10.2 Bei Lieferungen "ab Werk" gehen, gemäss dem Incoterm „FCA“, aktuelle Ausgabe, Transport und Versicherungen zu Lasten des *Kunden*.
- 10.3 Beschwerden über Beschädigungen, Verluste etc. im Zusammenhang mit dem Transport, sind vom *Kunden* unmittelbar nach Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente anzuzeigen und vom letzten Frachtführer zu bescheinigen.

11. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 11.1 Übergang von Nutzen und Gefahr wird durch den verwendeten Incoterm, aktuelle Ausgabe, bestimmt.
- 11.2 Wird der Versand aus Gründen, die der *Lieferant* nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht, geht die Gefahr zum ursprünglich für die Ablieferung "ab Werk" vorgesehenen Zeitpunkt auf den *Kunden* über. Die Ware wird ab diesem Zeitpunkt auf Rechnung und Gefahr des *Kunden* gelagert und versichert.

12. Prüfungen und Abnahmen

- 12.1 Vor Versand wird jede Anlage im üblichen Rahmen geprüft. Wünscht der *Kunde* bei der Prüfung seiner Lieferung anwesend zu sein, muss dies bei Bestallerteilung schriftlich vereinbart werden.
- 12.2 Der *Kunde* kann die Lieferung persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abnehmen lassen. Die Abnahme findet im Werk des Herstellers statt und beinhaltet eine Funktionsprüfung ohne Dosierprodukte. Die Kosten gehen zu Lasten des *Kunden*.
- 12.3 Der *Kunde* hat die Lieferung und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und eventuelle Mängel dem *Lieferanten* unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

13. Montage und Inbetriebnahme

- 13.1 Montage und Inbetriebnahme sind grundsätzlich im Bestellungspreis nicht eingeschlossen.
- 13.2 Der *Kunde* muss die Montage durch kompetentes Fachpersonal ausführen. Eventuell dabei entstehende Schäden gehen zu seinen Lasten.
- 13.3 Die Inbetriebnahme inkl. Überprüfung der Montagearbeiten muss durch vom *Lieferanten* autorisiertes Personal durchgeführt werden.

14. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 14.1 Zugesicherte Eigenschaften sind in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bezeichnet und gelten bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder teilweise erfüllt, hat der *Kunde* innert angemessener Zeit innerhalb der Gewährleistungsfrist Anspruch auf Nachbesserung. Der *Lieferant* hat die mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben. Der *Kunde* hat dem *Lieferanten* hierzu Gelegenheit zu geben. Wandlung und Minderung sind ausgeschlossen.
- 14.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung "ab Werk" oder mit einer eventuell vereinbarten und nachweisbaren Abnahme der Lieferung. Werden Versand, Montage oder Abnahmen aus Gründen verzögert, die der *Lieferant* nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Liefer- oder Abnahmebereitschaft.
- Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der *Kunde* oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der *Kunde*, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem *Lieferanten* die Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 14.3 Der *Lieferant* verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des *Kunden* alle Teile der Lieferung, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des *Lieferanten* und müssen dem *Lieferanten* zurückgeschickt werden. Der *Lieferant* trägt die in seinem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht im Werk des *Lieferanten* möglich, werden die damit verbundenen Kosten, soweit sie die üblichen Transport-, Personal- Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile übersteigen, vom *Kunden* getragen.
- 14.4 Von der Gewährleistung und Haftung des *Lieferanten* ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom *Lieferanten* ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der *Lieferant* nicht zu vertreten hat.
- 14.5 Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom *Kunden* vorgeschrieben werden, übernimmt der *Lieferant* die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.
- 14.6 Der *Lieferant* verpflichtet sich, die Lieferung vertragsgemäss auszuführen und allfällige Gewährleistungen, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, zu erbringen. Jede weitere Haftung gegenüber dem *Kunden* für irgendwelche Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn und indirekte Schäden ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.
- 14.7 Für Ansprüche des *Kunden* wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der *Lieferant* nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

15. Integritätsklausel

Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden. Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung berechtigt den *Lieferanten*, den Vertrag aufzulösen. Im Fall der Vertragsauflösung hat der *Lieferant* Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des *Kunden* wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

16. Ausschluss der Haftung des Lieferanten bei Embargos und ähnlichen Tatbeständen

Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung, Gewährleistung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten ausser Kraft. Sämtliche Ansprüche des *Kunden* auf Schadenersatz und Aufwendungsersatz wegen Fristüberschreitungen, Nichterfüllung des Vertrags und Nichtausführung von Gewährleistungsarbeiten aufgrund von Exportkontrollbestimmungen, Embargos oder sonstigen Beschränkungen sind ausgeschlossen.

17. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 17.1 Erfüllungsort jeder Lieferung und Leistung ist "ab Werk", 5702 Niederlenz, Schweiz.
- 17.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht). **Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche mit dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist der Sitz des Lieferanten.**